

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**Petri & Eichen Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH,
Horner Heerstr. 19, 28359 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78 a ff. SGB VIII sowie
gemäß Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der
Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven**

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Petri & Eichen Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH, Horner Heerstr. 19, 28359 Bremen – im folgenden Einrichtungsträger genannt - für **18 Plätze in der Mobilen Betreuung Bremen (MOB)** für junge Menschen bzw. deren Personensorgeberechtigte erbringt, die einen Anspruch auf Hilfe gemäss der §§ 34, in Ausnahmefällen 35a, 41 SGB VIII haben. Es handelt sich um ein stationäres Angebot.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigelegten Leistungstypenbeschreibung Nr. 7 – Heimerziehung/ Mobile Betreuung (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3 Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.4 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.5 Es gilt der als Anlage 1 beigelegte Leistungsangebotstyp Nr. 7 – Heimerziehung/ Mobile Betreuung.

2.6 Das Leistungsangebot verfügt über 18 Plätze. Die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit 95% angesetzt.

Zu betreuender Personenkreis

Aufgenommen werden Jugendliche ab 16 Jahren (in Ausnahmefällen ab 15). Bereitschaft zur Zusammenarbeit ist Grundvoraussetzung. Selbständigkeit ist keine Aufnahmekriterium.

Die Maßnahme wendet sich insbesondere an subkulturell gebundene Jugendliche, die ihren Lebensmittelpunkt z. B. auf der Straße oder bei anderen Jugendlichen haben, die unregelmäßige Schulkarrieren aufweisen oder bei denen der Einstieg ins Berufs- oder Arbeitsleben besonders schwer fällt.

Mobile Betreuung stellt im Gegensatz zu anderen Betreuungsangeboten keine Voraussetzungen an die Gruppenfähigkeiten des Jugendlichen. Sie schließt grundsätzlich keinen Jugendlichen vom Betreuungsangebot aus.

Die Aufnahme erfolgt ausschließlich in Kooperation mit dem ambulanten Sozialdienst „Junge Menschen“ des Amtes für Soziale Dienste.

Art, Ziel und Qualität der Leistung

Betreuungsrahmen:

Die Betreuung erfolgt in der Regel in Einzelwohnungen. Es gilt der Betreuungsschlüssel von [REDACTED]. Im Entgelt berücksichtigt sind [REDACTED] Stellen für Sozialpädagog:innen/ Sozialarbeiter:innen, [REDACTED] Stelle Reinigungspersonal + Fremdreinigung sowie zusätzliche Mittel für Nacht- und Rufbereitschaften.

Weiterhin stehen Mittel für anteilige Geschäftsführung, fachliche Leitung/ Koordination, Psychologe, Verwaltung, Hausmeister, Qualitätsbeauftragte, Kinderschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte und für Supervision/ Fortbildung zur Verfügung.

Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer

Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L und TV-L S) in der jeweils gültigen Version und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Die Mobile Betreuung bietet eine unmittelbare Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit der BetreuerInnen, sie ermöglicht die Einbeziehung der Jugendlichen in Gruppenangebote und ist in der Lage, bei Bedarf kurzfristig sehr hohe Betreuungsintensitäten zu bieten. Die Intensität der Betreuung orientiert sich am einzelnen Jugendlichen.

Die Jugendlichen wohnen in zunächst von den Trägern angemieteten Wohnungen. Nach Beendigung der Maßnahme können die jungen Menschen in der Wohnung bleiben und die Mietverträge übernehmen.

Betreuungsziele:

Die Jugendlichen werden bei ihren Versuchen, für sich einen Weg zu finden, unterstützt. Ziele sind die Entwicklung von Lebensperspektiven und die Stärkung einer eigenverantwortlichen Persönlichkeitsstruktur.

Betreuungsdauer:

Sie ist nicht von vornherein festgelegt (Durchschnitt 2 – 3 Jahre).

Qualitätssicherung der Arbeit:

Einbinden des/ der MitarbeiterIn in ein festes (trägerübergreifendes) Team. Regelmäßige Supervision und Fortbildung.

Die Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Besprechungen, Konzeptentwicklung, Teamentwicklung, Personalentwicklung incl. Fort-/ Weiterbildung und Supervision, Dokumentation von Prozessen und Leistungen, fachliche Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen, Mitarbeit in Gremien, Arbeitsgruppen und Fachverbänden.

Im Entgelt enthalten sind Aufwendungen für die Miete, Energiekosten, die Kosten der Erstausrüstung sowie für Ferienfahrten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für die Zeit ab 01. Juni 2026 bis 28. Februar 2027 beträgt die Gesamtvergütung

€ 158,83 pro Person/ täglich
(Freihaltgeld € 142,95 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 138,90 pro Person/ täglich,

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 19,93 pro Person/ täglich.

3.2 Für die Zeit ab 01. März 2027 bis 31. Dezember 2027 beträgt die Gesamtvergütung

€ 160,45 pro Person/ täglich
(Freihaltgeld € 144,41 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 140,52 pro Person/ täglich,

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von
€ 19,93 pro Person/ täglich.

3.3 Für die Zeit ab **01. Januar 2028** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 161,98 pro Person/ täglich
(Freihaltgeld € 145,78 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von
€ 142,05 pro Person/ täglich,
- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von
€ 19,93 pro Person/ täglich.

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind den beigegeführten Kalkulationsblättern zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

§ 13 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII regelt das Berechnungsverfahren und Freihaltgeld.

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Juni 2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von **20** Monaten, also bis zum **31. Januar 2028**, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Entgeltvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung

durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

4.4 Um auf extreme Abweichungen bei den Sachkostensteigerungen in Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten reagieren zu können, löst eine Abweichung der zugrunde gelegten Inflationsrate von mehr als 5-%-Punkten gemäß VK-Beschluss zur TV-L-Umsetzung vom 24.04.26 ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht aus (also z. B. statt 1,5 % Preissteigerung > 6,5 % Steigerung).“

5. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen sowie dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII ab. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

5.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.

5.3 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSGVO.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, Juni 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Im Auftrag

Einrichtungsträger

Anlagen: Leistungsangebotstyp, Kalkulationsblätter

Leistungsangebotstyp Nr.: 7	Heimerziehung/ Mobile Betreuung
1. Art des Angebots	Die Mobile Betreuung ist ein stationäres Angebot für Jugendliche, die eine sehr intensive pädagogische Betreuung benötigen und die Gruppenangebote ablehnen bzw. dort bereits gescheitert sind. MOB stellt eine Alternative zu anderen stationären Angeboten dar, sie verlangt von den jungen Menschen keine Voraussetzung für Gruppenfähigkeit.
2. Rechtsgrundlage	§§ 34, in Ausnahmefällen 35a, (41) SGB VIII
3. Personenkreis	Die Mobile Betreuung schließt grundsätzlich keine jungen Menschen vom Betreuungsangebot aus. Sie akzeptiert auch nicht gruppenfähige Jugendliche und als „abweichend“ charakterisierte Lebensentwürfe, soweit sie keiner therapeutischen Hilfe bedürfen und wendet sich in der Regel an • Jugendliche ab 16 Jahren, deren Erziehung und Entwicklung von ihren Herkunftsfamilien nicht sichergestellt wird (werden kann) • und bei denen eine Grundlagenfindung notwendig ist sowie soziale Kompetenz entwickelt oder erweitert werden muss.
4. Allgemeine Zielsetzung	Nachhaltige, persönliche und soziale Stabilisierung zur Erlangung einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung durch die Bearbeitung folgender Teilziele: • Erlangung von Kernkompetenzen zur Alltagsbewältigung, unter besonderer Berücksichtigung der Biografien und Ressourcen, • Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten u. Verhaltensauffälligkeiten und • Auseinandersetzung mit Lebenswelten. • Bearbeitung von delinquenten Verhaltensweisen und Entwicklung eines angemessenen Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung, • Stärkung der Sozialkompetenzen und von sozialverträglichem Verhalten, • Anbindung an Bezugspunkte, wie Wohnumfeld, soziale Netzwerke, Integration in Schul- und Ausbildungsgänge.
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung- und -sicherung (regelmäßige Entwicklungsberichte etc.) auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes. Zu Beginn der Maßnahme, nach Vorliegen des Hilfeplans, ist innerhalb von 6 bis 8 Wochen ein Handlungsplan zu erstellen, der während der gesamten Maßnahmendauer kontinuierlich fortgeschrieben wird.

5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Zurverfügungstellung, Ausstattung von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen, Anlaufstelle(n) sowie deren Instandhaltung. Bewirtschaftung (Reinigung und Pflege) der Räumlichkeiten und Reinigung und Pflege der Wäsche je nach Erfordernis und Verselbständigungsgrad. Die jungen Menschen leben in trügereigenen Wohnungen. Die Wohnungen können ggf. nach Beendigung der Maßnahme von den jungen Menschen übernommen werden. Eine Anlaufstelle ist bzw. Anlaufstellen sind an einem gut erreichbaren Standort (Standorten) einzurichten.
5.2. Verpflegung	Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Träger (siehe Pkt. 11). Der Träger stellt die Anleitung zur Selbstversorgung und Verpflegung mit Lebensmitteln und Getränken der jungen Menschen sicher.
5.3. Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	Die sozialpädagogische Arbeit ist gekennzeichnet von individueller Bearbeitung und Hilfe bei der Bewältigung des Alltags und der Bearbeitung / Aufarbeitung der persönlichen Biographie des Minderjährigen im Rahmen von Einzel- und / oder Gruppenarbeit Hierzu gehören: • Gezielte Entwicklungsbegleitung, • Individuelle Förderung bei Entwicklungsdefiziten, • Vermittlung sozialer Kompetenz und Alltagswissen, • Beziehungsgestaltung/Förderung verlässlicher Bindungsstrukturen, • Begleitung / Aufarbeitung von Krisen, • Förderung/Stützung im Schul- und Ausbildungsbereich, • Begleitung und Anleitung zur Einhaltung von Terminen und Verpflichtungen, • Sicherstellung der Einleitung notwendiger med. Versorgung, incl. therap. Leistungen, • Hinführung an altersadäquate Freizeitangebote, • Eltern-/Familienarbeit, • Vorbereitung auf die selbstständige Lebensführung, • Sicherstellung der Kinderechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.

6. Personelle Ausstattung	Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder eine/n Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer anerkannter Qualifikation. Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen bzw. Erzieherinnen / Erzieher oder vgl. Qualifikation <u>Personalanhaltswerte:</u> Betreuung: 1 zu 2,67 Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung
7. Umfang der Leistung	Die Betreuung erfolgt an 365 Tagen im Jahr. Die Teams sichern außerdem eine ständige „rund-um-die-Uhr“ Rufbereitschaft. Es bestehen feste Zeiten der Erreichbarkeit in der Anlaufstelle. Der Umfang der Leistung orientiert sich am Jugendlichen, seinem Bedarf und seinen Möglichkeiten.
8. Pädagogische Sachmittel	Sind Bestandteile der Leistungen
9 Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – Entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.

11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben: • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie • zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren: • die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 nach SGB XII abzüglich der Energiekosten, • für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, • mehrtägige Klassenfahrten, • Erstausrüstung Bekleidung soweit erforderlich.
------------------------------------	--